

### 87. Begriff des Prozeßgerichtes in § 686 (767 n. F.) C.P.D.

I. Civilsenat. Urth. v. 18. Oktober 1899 i. S. C. (Rl.) w. D. & S.  
(Bekl.). Rep. I. 244/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagten hatten gegen den Kläger einen Kostenfestsetzungsbeschuß der 9. Civilkammer des Landgerichtes I zu Berlin erwirkt. In einer an das Landgericht I zu Berlin gerichteten Klage beantragte der Kläger die Feststellung, daß den Beklagten eine Forderung gegen ihn aus dem Beschuß nicht mehr zustehe, und ihre Verurteilung zur Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung des Beschlusses. Bei der Verhandlung der Sache vor der 3. Civilkammer des Landgerichtes I zu Berlin erhob einer der Beklagten die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes, weil er in Charlottenburg wohnte. Der erste Richter wies deshalb die ganze Klage ab und die eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil sowie das erste Urtheil aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht I zu Berlin zurückverwiesen worden aus folgenden

## Gründen:

„Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß die Widerspruchsklage nach § 686 C.P.D. erhoben ist, und daß die Erhebung der Klage, wie in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 4. Februar 1897,

Entsch. desselben in Civilf. Bd. 38 S. 428, dargelegt ist, auch dann schon zulässig ist, wenn die Zwangsvollstreckung noch nicht begonnen hat, aber bevorsteht, und bei Erhebung der Klage ein rechtliches Interesse nachweisbar ist, daß alsbald festgestellt werde, es stehe dem Gläubiger aus dem ergangenen Urteil ein Anspruch nicht zu. Im vorliegenden Falle wäre indes auch anzunehmen, daß die Zwangsvollstreckung schon begonnen hatte, da festgestellt ist, daß auf Grund des vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschlusses Sachen, welche der Ehefrau C. eigentümlich gehörten, bereits gepfändet waren, und erst auf Intervention derselben vom Pfandverbände wieder frei gegeben worden sind.

Ist aber die erhobene Klage als Widerspruchsklage nach § 686 C.P.D. zu beurteilen, so ergibt sich aus § 707 C.P.D., daß von dem Kläger das Prozeßgericht erster Instanz, als das ausschließlich zuständige Gericht angegangen werden mußte. Dieses Gericht ist das Landgericht I zu Berlin, von dessen 9. Civilkammer der Kostenfestsetzungsbeschuß vom 26. April 1893 erlassen worden ist, gegen dessen rechtliche Wirksamkeit die erhobene Klage gerichtet ist. Das Landgericht I zu Berlin ist nun aber vom Kläger mit der Klage auch angegangen worden; es war deshalb die von dem Beklagten D. erhobene Einrede der Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes unbegründet und hätte deshalb zurückgewiesen werden müssen; die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 3. Civilkammer des Landgerichtes I zu Berlin vom 17. Dezember 1898, welches die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abwies, war demnach begründet. Darauf, daß die Klage nicht ausdrücklich an die 9. Civilkammer des Landgerichtes I zu Berlin gerichtet war, die den angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschuß erlassen hatte, sondern an „das königliche Landgericht I Berlin, Civilkammer“ kommt nichts an; immerhin ist hiermit das vom Gesetze als ausschließlich zuständig erklärte Prozeßgericht erster Instanz angegangen worden. Die Kammer zu bestimmen, vor welcher der einzelne Rechtsstreit zu verhandeln ist, ist Sache der inneren Ordnung des Gerichtes und der

Geschäftsverteilung bei demselben. Der in Bd. 33 S. 356 der Entsch. des R.G.'s in Civill. abgedruckte Beschluß des erkennenden Senates vom 13. Dezember 1893 geht allerdings von einer abweichenden Anschauung aus und hält dafür, daß durch die Vorschrift des § 686 Abs. 1 C.P.D. die Entscheidung über die vom Schuldner erhobenen Einwendungen gerade demjenigen Richter — Amtsrichter oder Kammer des Landgerichtes — übertragen werde, welcher im Hauptprozeße entschieden habe. Bei nochmaliger Erwägung der hierfür geltend gemachten Gründe findet indes der erkennende Senat, daß diese rechtliche Auffassung nicht aufrecht zu erhalten ist. Entscheidend ist hierfür, daß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch unter dem Ausdruck „Prozeßgericht erster Instanz“ das Gericht im ganzen verstanden wird, vor welchem der Hauptprozeß verhandelt wurde, ohne daß dabei an die einzelnen Abteilungen oder Kammern gedacht ist, vor welchen der Hauptprozeß entschieden wurde. Dieser Auslegung steht der sonstige Sprachgebrauch der Zivilprozeßordnung nicht entgegen; die Fassung des § 704 Abs. 3 C.P.D. unterstützt dieselbe vielmehr, da hier für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für den Vollstreckungsbefehl, sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden, das Amtsgericht für zuständig erklärt wird, welches den Vollstreckungsbefehl erlassen hat, und, wenn der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte gehört, das zuständige Landgericht als das anzugehende Gericht bezeichnet wird. Die entgegengesetzte Ansicht führt zu unannehmbaren Folgerungen und praktischen Schwierigkeiten, welche insbesondere entstehen, wenn eine Ferienkammer oder eine nicht mehr bestehende Gerichtsabteilung im Hauptprozeße entschieden hat; sie würde aber auch der Einrede der Unzuständigkeit eine Ausdehnung geben, welche ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht als vom Gesetzgeber gewollt angesehen werden kann. Auch sonst gilt die Regel, daß durch die Anordnung, wie bei einem Gerichte die Geschäfte verteilt sind, nicht über eine Frage der Gerichtszuständigkeit entschieden werden kann. Dabei kann auch durch die Geschäftsverteilung Vorsorge getroffen werden, daß, wo es angeht, Klagen dieser Art vor derselben Gerichtsabteilung verhandelt werden, welche im Hauptprozeße das Urteil erließ. Unhaltbar sind endlich die weiteren Ausführungen des kammergerichtlichen Urteiles. Denn da der Gerichtsstand des § 686 für beide Be-

Klage bei dem Landgericht I zu Berlin begründet ist, so liegt ein verschiedener Gerichtsstand für dieselben nicht vor.

Das angefochtene Urteil des Kammergerichtes mußte deshalb aufgehoben und auf die Berufung des Klägers unter Aufhebung des Urtheiles der 3. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes I zu Berlin vom 17. Dezember 1898 die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht I zu Berlin zurückverwiesen werden. Dem Landgerichte I zu Berlin bleibt es anheimgegeben, zu erwägen, ob die Sache vor dieselbe Kammer verwiesen werden kann, vor welcher die frühere Verhandlung im Hauptprozeße stattfand.“ . . .